

Museumsordnung der Österreichischen Nationalbibliothek für Besucherinnen und Besucher der Österreichischen Nationalbibliothek mit Prunksaal, Esperantomuseum, Globenmuseum, Literaturmuseum und Papyrusmuseum.

Sehr geehrte Besucherin, sehr geehrter Besucher,
wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Anerkennung der Museumsordnung

Mit dem Betreten unseres Hauses akzeptieren Sie unsere Museumsordnung, die Ihrer eigenen Sicherheit sowie der Sicherheit und Erhaltung unserer Bestände dient. Die Museumsordnung, die auch an der Kassa (Servicedesk) eingesehen werden kann, ist für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der musealen Bereiche entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Aushang an der Kassa (Servicedesk) und der Webseite der Österreichischen Nationalbibliothek: www.onb.ac.at.

Eintrittspreise

Die jeweils gültigen Eintrittspreise und Führungsgebühren sowie die Bedingungen für den Erwerb ermäßigter Eintrittskarten sind im Bereich der Kassa (Servicedesk) ausgeschrieben. Ermäßigte Eintrittskarten können nur von einem begünstigten Personenkreis gegen Nachweis der Berechtigung erworben werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erwerb von Karten zu einem ermäßigten Preis.

Eine Rücknahme oder ein Umtausch bezahlter Karten ist nicht möglich.
Ersatz für abhandengekommene sowie für nicht oder nur teilweise in Anspruch genommene Karten kann nicht geleistet werden.

Das Versäumen des Beginns einer Führung oder beschränkte Besichtigungsmöglichkeiten aufgrund einer vorübergehenden Schließung von Teilbereichen des Museums begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Führungs- und Eintrittsgebühr.

Eintritt ins Museum

Kinder unter 12 Jahren, Schulklassen sowie andere Kinder- und Jugendgruppen dürfen das Museum nur in Begleitung Erwachsener betreten. Aufsichtspflichtige Personen haben während der gesamten Zeit des Museumsbesuchs anwesend zu sein und die von ihnen zu beaufsichtigenden Kinder und Jugendlichen zu betreuen, um so Unfälle oder Beschädigungen zu vermeiden und einen ruhigen, störungsfreien Besuch sicherzustellen.

Alkoholisierten Personen ist der Eintritt nicht gestattet.

Tiere (ausgenommen Assistenzhunde) dürfen nicht in den Ausstellungsbereich mitgenommen werden.

Der letzte Einlass in den Ausstellungsbereich erfolgt eine halbe Stunde vor der Schließzeit.

Verhalten im Museum

Die Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Gebäudes aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen. Vor Betreten des Ausstellungsbereichs sind sperrige Gegenstände aller Art, Fotostative, Stöcke (soweit sie nicht als Gehilfe benötigt werden), Regenschirme, Mäntel, Wetterumhänge, Regenbekleidung, nasse Bekleidungsstücke, sämtliche Arten von Rucksäcken und Tragegestellen sowie Taschen, die größer als 30 x 40 cm sind, in der Garderobe bzw. in den Schließfächern zu deponieren. In Zweifelsfällen entscheidet das Aufsichtspersonal.

Leicht verderbliche, feuergefährliche oder übelriechende Gegenstände sowie brennbare oder ätzende Flüssigkeiten dürfen weder in der Garderobe oder den Schließfächern deponiert noch in den Ausstellungsbereich mitgenommen werden. Das gilt auch für Waffen aller Art und für andere gefährliche Gegenstände.

Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört, behindert oder belästigt werden. Es ist insbesondere alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten verboten.

Essen, Trinken, Musizieren, die Verwendung von Musikinstrumenten, der Betrieb von Multimediageräten, lautes Sprechen, Lärmen, Laufen, Herumtoben und Werfen von Gegenständen ist in den Ausstellungsräumen nicht erlaubt; Telefonieren ist nur in Notfällen gestattet.

Das Berühren der Objekte und Vitrinen ist verboten, alle Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln.

Aufsichtspflichtige Personen (erwachsene Begleiterinnen und Begleiter von Kindern und Jugendlichen, Lehrpersonen, Gruppenleiter und -leiterinnen, Erziehungsberechtigte) sind für das angemessene Verhalten aller von ihnen betreuten Personen verantwortlich.

Das Sicherheits- und Aufsichtspersonal übt im Auftrag der Geschäftsführung der Österreichischen Nationalbibliothek das Hausrecht aus; seinen Anweisungen ist ausnahmslos Folge zu leisten.

Für private, wissenschaftliche oder sonstige nichtkommerzielle Zwecke (z.B. im Rahmen öffentlicher Berichterstattung) ist das Filmen oder Fotografieren ohne Blitzlicht und Stativ erlaubt. Filmen oder Fotografieren für alle anderen Verwendungszwecke (z.B. Werbung) sowie Filmen oder Fotografieren mit Blitzlicht oder mit Stativ sind genehmigungs- und im Regelfall gebührenpflichtig.

Mit den von der Österreichischen Nationalbibliothek zur Verfügung gestellten Audioguides und Tablets darf das Gebäude nicht verlassen werden.

Bei Ertönen eines akustischen Alarms bzw. auf Anweisung des Aufsichtspersonals ist das Gebäude unverzüglich auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.

Verstöße gegen die Museumsordnung

Personen, die durch ihr Verhalten den Museumsbetrieb stören, gefährden oder dem Ansehen des Museums schaden, können vom Museumsbesuch ausgeschlossen werden.

Werden die Museumsordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann den betreffenden Personen der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden. Bei Verweis aus dem Museum verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit; das Eintrittsgeld wird nicht rückerstattet. Besucherinnen und Besuchern, die sich wiederholt nicht an die Museumsordnung und an die Anweisungen des Aufsichtspersonals halten, kann durch die Geschäftsführung der Österreichischen Nationalbibliothek Hausverbot erteilt werden.

Allgemeines

Die Österreichische Nationalbibliothek übernimmt keine Haftung für im Museum zurückgelassene, vergessene oder verlorene Gegenstände. Es wird ersucht, Fundgegenstände an der Kassa (Servicedesk) abzugeben.

Der Ausstellungsbereich wird videoüberwacht. Die Österreichische Nationalbibliothek behält sich vor, die Bildaufzeichnungen der Überwachungskameras anlassbezogen für behördliche oder gerichtliche Auswertungen weiterzugeben, ohne zuvor das Einverständnis der aufgenommenen Personen einzuholen.

Gültig ab 5. Oktober 2017